

3. Jahrgang

Ausgabetag: 05.03.2010

Nummer: 10

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
17. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates am 16.03.2010	39-40
18. Verbundene Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim nach § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 1. Änderung der Innenbereichssatzung Stotzheim durch Einbeziehung des Ergänzungsbereichs A 1 westlich der Abtstraße und des Ergänzungsbereichs A 2 2. Erneute eingeschränkte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 a (3) i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren zum Satzungsentwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim vom 30.10.2009 (Satzungsplan vom November 2009)	41-43
19. Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes 027 c "Theresienhöhe" gemäß § 10 BauGB	44-46

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates am 16.03.2010

Am Dienstag, den 16.03.2010 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Zuleitung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz an den Rat nach § 92 GO
7	Benennung der Mitglieder für die Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Hürth
8	Benennung der Mitglieder für den Behindertenbeirat der Stadt Hürth
9	Erlass einer Gebührensatzung zur Änderung der Nutzungsgebühren in Übergangsheimen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen; hier: VII. Änderungssatzung
10	Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hürth; hier: Änderung der Gebührensatzung
11	Änderung der Gebührensatzung der Josef-Metternich Musikschule der Stadt Hürth
12	Anpassung der Tarife für das Familienbad De Bütt; hier: Entgeltordnung
13	Sachstand zur Haushaltslage und dem Erschließungsvertrag Marktweg Süd hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 02.03.2010
14	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
15	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung

16	Anfragen in öffentlicher Sitzung
----	----------------------------------

**B Nichtöffentliche Sitzung**

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

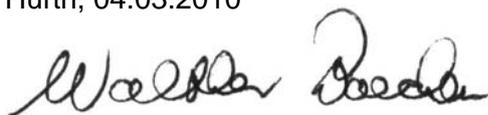
17	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
----	--

18	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
----	--

19	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
----	---

20	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
----	---------------------------------------

Hürth, 04.03.2010



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## **Verbundene Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim nach § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

- 1. Änderung der Innenbereichssatzung Stotzheim durch Einbeziehung des Ergänzungsbereichs A 1 westlich der Abtstraße und des Ergänzungsbereichs A 2**
- 2. Erneute eingeschränkte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 a (3) i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren zum Satzungsentwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim vom 30.10.2009 (Satzungsplan vom November 2009)**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 26.01.2010 nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange über die vorgebrachten Anregungen während der Offenlegung des Satzungsentwurfes vom 21.11.2008 – 22.12.2008 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen, die Innenbereichssatzung Stotzheim durch die Einbeziehung des Ergänzungsbereiches A 1 westlich der Abtstraße sowie des Ergänzungsbereiches A 2 zu ändern.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist dem als Anlage beigefügten Satzungsplan vom Januar 2010 zu entnehmen.

Zielsetzung der Planung ist die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Stotzheim im Sinne des § 34 BauGB (sogenannter Innenbereich) in Abgrenzung zum § 35 BauGB (sogenannter Außenbereich).

Die Rechtskraft vorhandener Bebauungspläne in Stotzheim bleibt dadurch unberührt.

Des Weiteren beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt mit dem geänderten Entwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim vom 30.10.2009 (Entwurf Satzungsplan vom November 2009) erneut eine eingeschränkte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 a (3) i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Anregungen können seitens der Öffentlichkeit und der Behörden nur zu den nach der ersten Offenlegung geänderten Teilbereiche und im beiliegenden Übersichtsplan extra gekennzeichneten Ergänzungsbereichen A 1, westlich der Abtstraße und dem Ergänzungsbereich A 2, vorgebracht werden.

Die eingeschränkte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 a (3) i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgt durch Aushang in der Zeit vom

**17.03.2010 – 01.04.2010**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. OG.

Während der Auslegungszeit können Anregungen ausschließlich zu den im Plan nach der ersten Offenlegung geänderten Teilbereiche A 1, westlich der Abtstraße und A 2 des Entwurfs der Innenbereichssatzung Stotzheim vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Der Entwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim kann während der Dienststunden montags – donnerstags von 6.30 Uhr – 18.30 Uhr und freitags von 6.30 Uhr – 14.00 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth im 4. OG eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) (Bürgerbeteiligungen) einzusehen.

Auskünfte zum ausliegenden Satzungsentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418 im 4. OG des Rathauses, Tel. 02233/53-425, Fax: 02233/53-185, e-mail: [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de)

Hürth, den 26.02.2010

In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen  
Technischer Beigeordneter

# Verbundene Innenbereichssatzung Stotzheim nach § 34 Bau GB



## - Geltungsbereich erneute Offenlegung -

Formelle Festsetzungen

 Klarstellungsbereiche / Klarstellungssatzung  
( § 34 (4) Nr.1 BauGB )

 Ergänzungsbereich / Ergänzungssatzung  
( § 34 (4) Nr.3 BauGB )

 Nach der ersten Offenlegung geänderte  
Teilbereiche

Kennzeichnungen ohne Normcharakter  
(gehören nicht zum Satzungsbereich der  
Verbundenen Innenbereichssatzung Stotzheim )

 Umgrenzung des im Zusammenhang bebauten  
Ortssteils ( § 34 BauGB i. V. § 8 ff )

 Umgrenzung von Schutzgebieten  
(Landschaftsschutzgebiet)

 Bereiche, mit humibsen Böden



JANUAR 2010

Bearbeitet: Hemig  
Gezeichnet: Stegemann

## **Beschluss des Bebauungsplanes 027 c "Theresienhöhe" gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 05.07.2005 den Bebauungsplan 027 c "Theresienhöhe" als Satzung beschlossen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dieser Beschluss hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt zum 11.08.2005 in Kraft.

### Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet erstreckt sich zwischen Stadion, Theresienhöhe, dem Hotelgrundstück und der Kreuzstraße.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 027 c gemäß § 10 BauGB rechtskräftig.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 027 c liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.03.2010



Walther Boecker  
Bürgermeister

